

RICHTLINIEN für den Veedelszoch Holzlar
FESTAUSSCHUSS VEEDELSZOCH HOLZLAR E.V. GEMN.

Stand: Oktober 2017

Veedelszoch Holzlar 2020

1. Allgemeines

Veranstalter ist der Festausschuss Veedelszoch Holzlar e.V. gemn.

Verantwortlich ist der

Festausschuss Veedelszoch Holzlar e.V. gemn.

Vertreten durch den Zugleiter: **Reinhard Daufenbach**

Den Anordnungen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten. Sie erkennen die Mitglieder der Zugleitung an den gelben Warnwesten.

Während des Zuges darf höchstens Schrittgeschwindigkeit (max. 6 km/h) gefahren werden.

2. Zugaufstellung

- a) Für die Zugaufstellung gilt der Aufstellungsplan. Die zugewiesenen Aufstellplätze sind einzuhalten.
- b) Zugteilnehmer dürfen während der An- und Abfahrt nicht auf dem Wagen transportiert werden.
- c) Für jede Gruppe und für jeden Wagen ist vor Beginn des Zuges dem Festausschuss schriftlich eine Person zu benennen, die während des Zuges bei der Gruppe / auf dem Wagen anwesend sein muss und die dafür verantwortlich ist, dass die Richtlinien eingehalten werden, insbesondere dass die Mindestzahl der Wagenbegleiter zu keinem Zeitpunkt unterschritten wird. Bei Verhinderung des Verantwortlichen ist dem Festausschuss eine Ersatzperson zu benennen. Die Benennung ist bis spätestens am Zugwegbeginn dem

Zugleiter mitzuteilen.

3. Zug und Zugweg

- a) Der Zug beginnt pünktlich um **14:00 Uhr**. Alle Teilnehmer haben so rechtzeitig zu erscheinen, dass die Aufstellung am zugewiesenen Aufstellungspunkt zum Abmarschzeitpunkt beendet ist.
- b) Der vorgegebene Zugweg ist einzuhalten. Die Gruppen sollten zusammenbleiben. Den Zugweg entnehmen Sie bitte der beigefügten Skizze.
- c) Jede Gruppe hat dafür zu sorgen, dass sie den Anschluss an die vorhergehende Gruppe aufrechterhält.

4. Verkehrssicherheit

Beim Wagenbau sind darüber hinaus die Bestimmungen der StVZO und der 2. StVR-AusnahmeVO zu beachten.

- a) **Die Gesellschafts- und Prunkwagen sind technisch und personell so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer weitgehend ausgeschlossen ist.**

5. Alkohol

Für Autofahrer, sowie für das gesamte Wagenbegleitpersonal besteht **absolutes Alkoholverbot** vor, als auch während des gesamten Zuges. **Ein Verbot hiergegen führt zum sofortigen Ausschluss des Fahrzeuges.**

Anlage (Wagenbegleiter) zu den Richtlinien für den Veedelszoch Holzlar

Aufgaben für den Einsatz der Wagenbegleiter am Veedelszoch

Als Wagenbegleitpersonal dürfen nur solche Personen eingesetzt werden, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- sie dürfen nicht unter 16 Jahre sein,
- sie müssen körperlich geeignet sein,
- sie müssen über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

Wagenbeleiter dürfen **auf keinen Fall** vor oder während des Zuges Alkohol zu sich nehmen.

Aufgaben im Einzelnen:

- Der Wagenbegleiter darf grundsätzlich seinen Aufgabenbereich neben dem Rad des Wagens/Traktors nicht verlassen. Sollte ein Wagenbegleiter, aus welchem Grund auch immer, seine Position verlassen müssen, so ist dieses unbedingt mit dem Gruppenleiter der Gruppe bzw. Zugordner abzusprechen. Die entstehende Lücke muss sofort durch einen „**Springer**“ aufgefüllt werden. Eigene persönliche Sicherheit hat vor allen durchzuführenden Maßnahmen höchste Priorität!
- Ist eine Position nicht besetzt, darf das Gefährt nicht weiter fahren.

Als Skizze eine Positionsdarstellung für die Aufstellung der Wagenbegleiter an Traktoren und Anhängern (je Achse 2) (links richtige Positionierung; rechts falsche Positionierung) Bei Traktoren mit einer Länge unter 4 m lt. Zulassungsbescheinigung können die beiden Wagenbegleiter an der Vorderachse des Traktors entfallen.

